

VOLKSABSTIMMUNGSGESETZ (0060)

Gesetz vom 14. September 1981 über das Verfahren bei der Durchführung von Volksabstimmungen (Burgenländisches Volksabstimmungsgesetz), LGBL. Nr. 44, 32/2001, 57/2005, 79/2013 (Art. 60), 40/2018 (Art. 23), 90/2021 (Art. 1), 53/2024 (Art. 2).

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Volksabstimmung

(1) Ein Gesetzesbeschluß des Landtages ist nach Beendigung des Verfahrens gemäß Artikel 33 L-VG jedoch vor seiner Beurkundung und Gegenzeichnung einer Volksabstimmung zu unterziehen, wenn es der Landtag beschließt oder von mindestens 12.000¹ zum Landtag wahlberechtigten Bürgerinnen und² Bürgern schriftlich verlangt wird. In diesen Fällen darf der Gesetzesbeschluß erst dann beurkundet, gegengezeichnet und verlautbart werden, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ergeben hat, daß der Gesetzesbeschluß des Landtages Gesetzeskraft erhalten soll.

(2) Eine Volksabstimmung findet nicht statt, wenn der Gesetzesbeschluß

1. zur Abwehr von Schäden in Katastrophenfällen und bei Seuchen oder zur Beseitigung von Notlagen sowie zur Abwehr schwerwiegender volkswirtschaftlicher Schäden gefaßt wurde oder
2. in Ausführung bundesgesetzlicher Vorschriften innerhalb einer bestimmten Frist zu fassen war oder
3. überwiegend abgabenrechtliche Vorschriften enthält.

¹ Zahl ersatzweise eingefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBL. Nr. 57/2005

² Wortfolge „Bürgerinnen und“ eingefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBL. Nr. 57/2005

§ 2

Wahlbehörden

Bei der Durchführung von Volksabstimmungen haben nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes die Landeswahlbehörde, die Kreiswahlbehörden, die Bezirkswahlbehörden die Gemeindewahlbehörden (Sprengelwahlbehörden) und die Sonderwahlbehörden nach § 10 Abs. 1 Z 1 LTWO 1995³ mitzuwirken, die nach den Bestimmungen der Landtagswahlordnung 1995 - LTWO 1995, LGBL. Nr. 4/1996,¹ jeweils im Amt sind. Die die Wahlbehörden betreffenden Bestimmungen der LTWO 1995² sind auf diese Wahlbehörden sinngemäß anzuwenden.

¹ Gesetzeszitat ersatzweise eingefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBL. Nr. 57/2005

² Gesetzeszitat ersatzweise eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBL. Nr. 57/2005

³ Wortfolge „die Gemeindewahlbehörden (Sprengelwahlbehörden) und die Sonderwahlbehörden nach § 10 Abs. 1 Z 1 LTWO 1995“ ersatzweise eingefügt gem. Art. 1 Z 1 des Gesetzes LGBL. Nr. 90/2021 (mit Wirksamkeit vom 23.12.2021).

§ 2a¹

Ausschluss des Widerspruchsrechts und des Rechts auf Einschränkung der Verarbeitung

Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Gesetz besteht kein Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 314 vom 22.11.2016 S. 72, sowie kein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 der Datenschutz-Grundverordnung. Darüber sind die betroffenen Personen in geeigneter Weise zu informieren.

¹ Eingefügt gem. Art. 23 Z 1 des Gesetzes LGBL. Nr. 40/2018 (mit Wirksamkeit vom 25. Mai 2018).

II. EINLEITUNGSVERFAHREN

§ 3^{*}

Volksabstimmung auf Grund eines Landtagsbeschlusses

Der Beschluß des Landtages auf Durchführung einer Volksabstimmung ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Landtages unverzüglich der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

^{*} In der Fassung der Z 4 des Gesetzes LGBL. Nr. 57/2005

§ 4

Volksabstimmung auf Grund eines Antrages

(1) Mindestens 12.000 ¹ zum Landtag wahlberechtigte Bürgerinnen und ² Bürger können bei der Landesregierung die Durchführung einer Volksabstimmung beantragen. Jede dieser Personen (Antragstellerin oder Antragsteller) muß in der Landes-Wählerevidenz (§ 2 des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes, LGBL Nr. 5/1996) einer Gemeinde des Landes Burgenland eingetragen und zum Landtag wahlberechtigt sein.³

(2) Der Antrag hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Gesetzesbeschlusses, über den die Durchführung einer Volksabstimmung beantragt wird;
- b)⁴ die Bezeichnung einer zur Vertretung der Antragstellerinnen und Antragsteller bevollmächtigten Person unter Angabe des Familien- und Vornamens, Geburtsdatums und der Wohnadresse.

(3)⁵ Die bevollmächtigte Person muß in der Landes-Wählerevidenz einer Gemeinde des Landes eingetragen und zum Landtag wahlberechtigt sein. Hat die bevollmächtigte Person den Antrag nicht unterzeichnet, so ist diesem eine Bestätigung der zur Führung der Landes-Wählerevidenz berufenen Gemeinde anzuschließen, daß sie in der Landes-Wählerevidenz eingetragen und zum Landtag wahlberechtigt ist. Bei Verhinderung wird die bevollmächtigte Person durch ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter vertreten. Die Reihenfolge der Stellvertretung entspricht der Reihenfolge der Eintragung in den Antragslisten.

(4)⁶ Wenn Anträge auf Durchführung einer Volksabstimmung über denselben Gesetzesbeschluß unabhängig voneinander von verschiedenen Bürgerinnen und Bürgern eingebracht werden, sind die Unterschriften sämtlicher Anträge zusammenzuzählen.

¹ Zahl ersatzweise eingefügt gem. Z 5 des Gesetzes LGBL Nr. 57/2005

² Wortfolge „Bürgerinnen und“ eingefügt gem. Z 5 des Gesetzes LGBL Nr. 57/2005

³ Zweiter Satz i.d.F. der Z 6 des Gesetzes LGBL Nr. 57/2005

⁴ In der Fassung der Z 7 des Gesetzes LGBL Nr. 57/2005

⁵ In der Fassung der Z 8 des Gesetzes LGBL Nr. 57/2005

⁶ In der Fassung der Z 9 des Gesetzes LGBL Nr. 57/2005

§ 5

Antragslisten

(1) Die Bürgerinnen und Bürger haben sich bei Unterzeichnung des Antrages (§ 4 Abs. 1) eigenhändig unter Angabe ihres Familien- und Vornamens, des Geburtsdatums und ihrer Wohnadresse in Antragslisten (Muster Anlage 1) einzutragen.¹ Die Antragslisten sind fortlaufend zu numerieren.

(2)² Den Antragslisten ist für jede Antragstellerin und jeden Antragsteller eine Bestätigung der Gemeinde anzuschließen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller in der Landes-Wählerevidenz eingetragen und zur Wahl des Landtages wahlberechtigt ist (Muster Anlage 2). Diese Bestätigung ist von der Gemeinde nur dann zu erteilen, wenn die in der Bestätigung genannte Person vor der zur Führung der Landes-Wählerevidenz zuständigen Gemeindebehörde persönlich erscheint, ihre Identität durch ein mit Lichtbild ausgestattetes Identitätsdokument (zB Reisepass, Personalausweis, Führerschein udgl.) nachgewiesen hat, der Antragstext der Bestätigung die Angaben über den Antrag auf Volksabstimmung (die Nummer der Antragsliste und die fortlaufende Zahl der Antragsliste) enthält und die eigenhändige Unterschrift der in der Bestätigung genannten Person vor der Gemeindebehörde geleistet wurde.⁴ Liegen die genannten Voraussetzungen vor, so haben die Gemeinden solche Bestätigungen auf Verlangen unverzüglich auszustellen.

(3)³ Jede Antragstellerin oder jeder Antragsteller darf sich nur einmal in den Antragslisten eintragen.

¹ Erster Satz i.d.F. der Z 10 des Gesetzes LGBL Nr. 57/2005

² I.d.F. gem. Art. 1 Z 2 des Gesetzes LGBL Nr. 90/2021 (mit Wirksamkeit vom 23.12.2021).

³ In der Fassung der Z 12 des Gesetzes LGBL Nr. 57/2005

⁴ Zweiter Satz i.d.F. gem. Art. 2 Z 1 des Gesetzes LGBL Nr. 53/2024 (mit Wirksamkeit vom 3.9.2024).

§ 6

Zulässigkeit

(1) Die Landesregierung hat über den Antrag auf Durchführung einer Volksabstimmung innerhalb von vier Wochen zu entscheiden.

(2) Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die nach §§ 4 und 5 geforderten Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Die Entscheidung ist von der Landesregierung der bevollmächtigten Person * zuzustellen und im Landesamtsblatt kundzumachen.

* Wortfolge „der bevollmächtigten Person“ ersatzweise eingefügt gem. Z 13 des Gesetzes LGBL Nr. 57/2005

VOLKSABSTIMMUNGSGESETZ

III. VORBEREITUNG DER VOLKSABSTIMMUNG

§ 7

Anordnung der Volksabstimmung

(1) Die Landesregierung hat innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft der Entscheidung der Landesregierung gemäß § 6 Abs. 2¹ durch Verordnung eine Volksabstimmung anzuordnen, wenn der Landtag die Durchführung einer Volksabstimmung beschlossen oder die Landesregierung entschieden hat, daß eine Volksabstimmung auf Grund eines Antrages gemäß §§ 4 bis 6 durchzuführen ist.

(2) Die Verordnung hat zu enthalten:

- a) den Tag der Abstimmung, der ein Sonntag oder ein anderer öffentlicher Ruhetag sein muß;
- b) den Hinweis, daß die Stimmberechtigten bei dieser Abstimmung entscheiden werden, ob der vom Landtag gefaßte Gesetzesbeschluß Gesetzeskraft erlangen soll, sowie den Gesetzesbeschluß mit seinem vollen Wortlaut;
- c) den Stichtag, der jedoch nicht vor dem Tag der Anordnung der Volksabstimmung liegen darf.

(3) Für denselben Abstimmungstag kann die Durchführung mehrerer Volksabstimmungen und auch von Volksbefragungen angeordnet werden. Die Durchführung einer Volksabstimmung oder Volksbefragung darf aber nicht auf einen Tag festgelegt werden, an dem eine Wahl in einen allgemeinen Vertretungskörper stattfindet.

¹ Wortfolge "zwei Wochen ab Rechtskraft der Entscheidung der Landesregierung gemäß § 6 Abs. 2" ersatzweise eingefügt gem. Art. 1 Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2021 (mit Wirksamkeit vom 23.12.2021).

§ 8

Einspruch der Bundesregierung gegen einen Gesetzesbeschluß

Wenn die Bundesregierung gegen einen Gesetzesbeschluß des Landtages, der einer Volksabstimmung zu unterziehen ist, gemäß den Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes Einspruch erhebt, hat die Landesregierung eine Volksabstimmung nur anzuordnen, wenn der Landtag bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder den Gesetzesbeschluß wiederholt. Zwischen dem Tag, an dem der Beharrungsbeschluß gefaßt wurde und dem Abstimmungstag darf kein längerer Zeitraum als vier Monate liegen.

§ 9

Aufschub der Kundmachung bei Einbringung eines Antrages auf Durchführung einer Volksabstimmung

(1) (Verfassungsbestimmung) Wird die Einbringung eines Antrages auf Durchführung einer Volksabstimmung von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Landtages oder von mindestens 1.500 zum Landtag wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern * innerhalb einer Woche nach Fassung des Gesetzesbeschlusses im Landtag der Landesregierung angezeigt, so darf dieser Gesetzesbeschluß frühestens acht Wochen nach dem Tag der Beschlußfassung im Landtag vom Landeshauptmann kundgemacht werden.

(2) Im übrigen ist § 4 sinngemäß anzuwenden.

* Wortfolge „wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern“ ersatzweise eingefügt gem. Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 57/2005

§ 10¹

Stimmberechtigte Personen

(1) Stimmberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger, die spätestens mit Ablauf des Tages der Volksabstimmung das Wahlrecht zum Landtag besitzen.

(2) Jede stimmberechtigte Person hat nur eine Stimme und darf in den Stimmlisten (§ 11) nur einmal eingetragen sein.

(3) Jede stimmberechtigte Person hat das Stimmrecht grundsätzlich in der Gemeinde auszuüben, in deren Stimmlisten sie eingetragen ist.

(4)² Stimmberechtigte, die im Besitz einer Stimmkarte sind, können ihr Stimmrecht entweder im Wege der Briefwahl oder mittels Stimmabgabe als Stimmkartenwählerin oder Stimmkartenwähler ausüben. Für die Ausstellung von Stimmkarten und die Ausübung des Stimmrechtes mittels Stimmkarte gelten die Bestimmungen der LTWO 1995 betreffend Ausstellung von Wahlkarten und Ausübung des Wahlrechtes mittels Wahlkarte oder Briefwahlkarte sinngemäß. Die Stimmkarte ist als verschließbarer Briefumschlag herzustellen und hat die in der Anlage 6 ersichtlichen Aufdrucke zu tragen.

¹ In der Fassung der Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 57/2005

² I.d.F. gem. Art. 1 Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2021 (mit Wirksamkeit vom 23.12.2021).

§ 11

Stimmlisten

(1) Nach Anordnung der Volksabstimmung haben die Gemeinden gemäß den folgenden Bestimmungen Stimmlisten (Muster Anlage 3) anzulegen.

(2)¹ Die Stimmlisten sind auf Grund der Landes-Wählerevidenz (§ 2 des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes) anzulegen.

(3) Spätestens am einundzwanzigsten Tag nach der Kundmachung über die Anordnung der Volksabstimmung (§ 7) hat die Gemeinde die Stimmliste in einem allgemein zugänglichen Amtsbereich durch zehn Tage zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Für die Kundmachung, Auflegung, die Durchführung des Einspruchsverfahrens oder Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht³ und den Abschluß der Stimmlisten gelten die Bestimmungen der §§ 23 bis 31 LTWO 1995² sinngemäß.

¹ In der Fassung der Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 57/2005

² Gesetzeszitat ersatzweise eingefügt gem. Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 57/2005

³ Wortfolge „Einspruchsverfahrens oder Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht“ ersatzweise eingefügt gem. Art. 60 Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2014)

§ 12

Kundmachung

(1) Am vierzehnten Tag vor dem Tag der Volksabstimmung ist die in § 7 vorgesehene Kundmachung von der Bürgermeisterin oder¹ vom Bürgermeister ortsüblich, jedenfalls aber auch durch öffentlichen Anschlag zu verlautbaren.

(2) Der Kundmachung ist beizufügen, daß die Einsichtnahme in den Gesetzesbeschluß in einem allgemein zugänglichen Amtsbereich jeder stimmberechtigten Person² durch zehn Tage während der Amtszeit, an Tagen ohne Amtszeit mindestens zwei Stunden gestattet ist.

¹ Wortfolge „von der Bürgermeisterin oder“ eingefügt gem. Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 57/2005

² Wortfolge „jeder stimmberechtigten Person“ ersatzweise eingefügt gem. Z 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 57/2005

IV. ABSTIMMUNGSVERFAHREN

§ 13¹

Sicherung und Leitung der Abstimmung

Für das Abstimmungsverfahren gelten die Bestimmungen der §§ 42 bis 54a sowie 54c² LTWO 1995 sinngemäß, § 47 jedoch mit der Maßgabe, daß die Abstimmungszeuginnen und Abstimmungszeugen von jeder im Landtag vertretenen Partei zu jeder Wahlbehörde entsendet werden können.

¹ In der Fassung der Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 57/2005

² Zitat „54a sowie 54c“ ersatzweise eingefügt gem. Art. 1 Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2021 (mit Wirksamkeit vom 23.12.2021).

§ 14a¹

Stimmkuverts

(1) Für die Abstimmung sind undurchsichtige Stimmkuverts in einheitlicher Größe, Form und Farbe zu verwenden.

(2) Wörter, Bemerkungen oder Zeichen dürfen auf den Stimmkuverts nicht angebracht werden.

¹ Eingefügt gem. Art. 1 Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2021 (mit Wirksamkeit vom 23.12.2021).

§ 14

Amtlicher Stimmzettel

(1) Für die Abstimmung sind amtliche Stimmzettel zu verwenden, die ein Ausmaß von ungefähr 6 1/2 bis 7 1/2 Zentimeter in der Breite und 9 1/2 bis 10 1/2 Zentimeter in der Länge aufzuweisen haben. Der amtliche Stimmzettel darf nur auf Anordnung der Landeswahlbehörde hergestellt werden.

(2) Der amtliche Stimmzettel hat die Frage zu enthalten, ob der Gesetzesbeschluß, über den die Volksabstimmung erfolgt und der am Stimmzettel zu bezeichnen ist, Gesetzeskraft erlangen soll. Der Stimmzettel hat außerdem unterhalb des Wortlautes der Frage auf der linken Seite das Wort „ja“ und daneben einen Kreis, auf der rechten Seite das Wort „nein“ und daneben einen Kreis zu enthalten (Muster Anlage 4).

(3) Finden an einem Abstimmungstag zwei oder mehrere Volksabstimmungen statt (§ 7 Absatz 3), so hat der amtliche Stimmzettel für jede dieser Volksabstimmungen die nach Absatz 2 erforderlichen Angaben in der dort festgelegten Anordnung zu enthalten. Der amtliche Stimmzettel kann in diesem Falle ein Vielfaches des im Absatz 1 festgelegten Ausmaßes aufweisen. Die den Gegenstand der einzelnen Volksabstimmungen bildenden Fragen sind hierbei mit fortlaufenden arabischen Ziffern zu versehen (Muster Anlage 5).

VOLKSABSTIMMUNGSGESETZ

(4) Die Landeswahlbehörde hat die amtlichen Stimmzettel den Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden über die Bezirkshauptmannschaften und Gemeinden, bei Städten mit eigenem Statut über diese, entsprechend der endgültigen Zahl der Stimmberechtigten im Bereich der Wahlbehörde zu übermitteln. Eine ausreichende Reserve ist den Bezirksverwaltungsbehörden für einen allfälligen zusätzlichen Bedarf der Wahlbehörden am Abstimmungstag zur Verfügung zu stellen. Die amtlichen Stimmzettel sind jeweils gegen eine Empfangsbestätigung in zweifacher Ausfertigung auszufolgen; hiebei ist eine Ausfertigung für die Übergeberin oder ¹ den Übergeber, die zweite Ausfertigung für die Übernehmerin oder ² den Übernehmer bestimmt.

(5) Wer unbefugt amtliche Stimmzettel oder wer mit amtlichen Stimmzetteln gleiche oder ähnliche Stimmzettel in Auftrag gibt, herstellt, vertreibt oder verteilt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, wenn darin keine strenger zu bestrafende Handlung gelegen ist, mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro ³, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen. Hiebei können unbefugt hergestellte amtliche Stimmzettel oder Stimmzettel, die dem amtlichen Stimmzettel gleichen oder ähnlich sind, für verfallen erklärt werden, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören.

(6) Der Strafe nach Absatz 5 unterliegt auch, wer unbefugt amtliche Stimmzettel, die zur Ausgabe für die Volksabstimmung bestimmt sind, auf irgendeine Weise kennzeichnet.

¹ Wortfolge „die Übergeberin oder“ eingefügt gem. Z 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 57/2005

² Wortfolge „die Übernehmerin oder“ eingefügt gem. Z 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 57/2005

³ Betrag (vormals 3.000 Schilling) ersetzt gem. Art. 68 Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2002)

§ 15

Stimmabgabe und gültiger Stimmzettel

(1) Zur Stimmabgabe darf nur der von der Wahlleiterin oder ¹ vom Wahlleiter gleichzeitig mit dem Stimmkuvert der stimmberechtigten Person ² übergebene amtliche Stimmzettel verwendet werden.

(2)³ Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm der Wille der oder des Abstimmenden eindeutig zu erkennen ist. Dies ist der Fall, wenn die oder der Abstimmende am Stimmzettel in einem der neben den Worten „ja“ oder „nein“ vorgedruckten Kreis ein liegendes Kreuz oder ein sonstiges Zeichen mit Tinte, Farbstift, Bleistift oder ähnlichen Schreibbehelfen anbringt, aus dem unzweideutig hervorgeht, ob sie oder er die zur Abstimmung gelangte Frage mit „ja“ oder mit „nein“ beantwortet. Der Stimmzettel ist aber auch dann gültig ausgefüllt, wenn der Wille der oder des Abstimmenden auf andere Weise, zum Beispiel durch Anhaken oder Unterstreichen der Worte „ja“ oder „nein“, oder durch sonstige entsprechende Bezeichnung eindeutig zu erkennen ist.

(3) Enthält ein Stimmkuvert mehrere amtliche Stimmzettel, so zählen sie für einen gültigen, wenn

1. in allen Stimmzetteln die bei der Volksabstimmung gestellte Frage in gleicher Weise mit „ja“ oder „nein“ beantwortet wurde, oder

2. neben einem gültig ausgefüllten amtlichen Stimmzettel die übrigen amtlichen Stimmzettel entweder unausgefüllt sind oder ihre Gültigkeit gemäß § 16 Absatz 4 nicht beeinträchtigt ist.

(4) Sonstige, nichtamtliche Stimmzettel, die sich neben einem gültig ausgefüllten amtlichen Stimmzettel im Stimmkuvert befinden, beeinträchtigen die Gültigkeit des amtlichen Stimmzettels nicht.

¹ Wortfolge „von der Wahlleiterin oder“ eingefügt gem. Z 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 57/2005

² Wortfolge „der stimmberechtigten Person“ ersatzweise eingefügt gem. Z 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 57/2005

³ In der Fassung der Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 57/2005

§ 16

Ungültiger Stimmzettel

(1) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. ein anderer als der amtliche Stimmzettel zur Abgabe der Stimme verwendet wurde, oder
2. der Stimmzettel durch Abreißen eines Teiles derart beeinträchtigt wurde, daß aus ihm nicht unzweideutig hervorgeht, ob die oder ¹ der Abstimmende mit „ja“ oder mit „nein“ gestimmt hat, oder
3. überhaupt keine Kennzeichnung des Stimmzettels vorgenommen wurde, oder
4. die zur Abstimmung gelangte Frage sowohl mit „ja“ als auch mit „nein“ beantwortet wurde, oder
5. aus den von der stimmberechtigten Person ² angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung nicht unzweideutig hervorgeht, ob sie ³ mit „ja“ oder „nein“ stimmen wollte.

(2) Gelangen an einem Abstimmungstag mehrere Volksabstimmungen zur Durchführung, so ist bei der Beurteilung der Gültigkeit und Ungültigkeit der Stimmzettel so vorzugehen, als ob es sich bei jeder der im Stimmzettel enthaltenen Fragen um einen gesonderten Stimmzettel handeln würde.

(3) Leere Stimmkuverts zählen als ungültige Stimmzettel.

(4) Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die auf den amtlichen Stimmzetteln außer zur Bezeichnung des Wortes „ja“ oder „nein“ angebracht wurden, beeinträchtigen die Gültigkeit eines Stimmzettels nicht, wenn sich hiedurch nicht einer der vorangeführten Ungültigkeitsgründe ergibt. Im Stimmkuvert befindliche Beilagen aller Art beeinträchtigen die Gültigkeit des amtlichen Stimmzettels nicht.

¹ Wortfolge „die oder“ eingefügt gem. Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 57/2005² Wortfolge „von der stimmberechtigten Person“ ersatzweise eingefügt gem. Z 25 des Gesetzes LGBl. Nr. 57/2005³ Wort „sie“ ersatzweise eingefügt gem. Z 25 des Gesetzes LGBl. Nr. 57/2005

V. FESTSTELLUNG DES STIMMENERGEBNISSES

§ 17

Stimmenergebnisse in Gemeinden und Wahlkreisen

(1) Für die Feststellung des örtlichen Stimmenergebnisses und der Stimmenergebnisse in den Wahlkreisen sind, soweit in § 16 nicht anders bestimmt ist, die §§ 65 bis 69 LTWO 1995 ¹ sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß von Stimmberechtigten auf Grund von Stimmkarten abgegebene Stimmen und im Wege der Briefwahl bei der Wahlbehörde eingelangten Stimmkarten ³ im Bereich der Wahlbehörden zu zählen sind, in denen sie abgegeben wurden.

(2) Werden an einem Abstimmungstag zwei oder mehrere Volksabstimmungen durchgeführt, so findet die Stimmenzählung getrennt für jede Volksabstimmung statt. In diesem Falle sind die nach der LTWO 1995 ² vorgeschriebenen Niederschriften für jede Volksabstimmung getrennt anzulegen.

¹ Gesetzeszitat ersatzweise eingefügt gem. Z 26 des Gesetzes LGBl. Nr. 57/2005² Gesetzeszitat ersatzweise eingefügt gem. Z 27 des Gesetzes LGBl. Nr. 57/2005³ Wortfolge „und im Wege der Briefwahl bei der Wahlbehörde eingelangten Stimmkarten“ eingefügt gem. Art. 1 Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2021 (mit Wirksamkeit vom 23.12.2021).

§ 18

Feststellungen der Wahlbehörden

(1) Die Gemeindewahlbehörden (Sprenge Wahlbehörden) und die Bezirkswahlbehörden, letztere auf Grund der Berichte der Gemeindewahlbehörden, haben nach Beendigung der Abstimmungshandlung, gegebenenfalls getrennt für jede Volksabstimmung, unverzüglich für ihren Bereich festzustellen:

- a) die Summe der Stimmberechtigten laut Stimmlisten,
- b) die Summe der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
- c) die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen,
- d) die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen,
- e) die Summe der abgegebenen gültigen auf „ja“ lautenden Stimmen,
- f) die Summe der abgegebenen gültigen auf „nein“ lautenden Stimmen.

(2) Die Bezirkswahlbehörden haben ihre Ermittlungen nach Maßgabe des § 17 unverzüglich der Landeswahlbehörde bekanntzugeben.

§ 19

Ermittlung

des Ergebnisses der Volksabstimmung

Die Landeswahlbehörde ermittelt auf Grund der Berichte der Bezirkswahlbehörden in der im § 18 Absatz 1 angegebenen Weise das Gesamtergebnis der Volksabstimmung im Landesgebiet und hat das Ergebnis, gegliedert nach politischen Bezirken und Städten mit eigenem Statut sowie nach Wahlkreisen als vorläufiges Ergebnis bekanntzugeben.

§ 20

Kundmachung

des Ergebnisses der Volksabstimmung

(1) Die Landeswahlbehörde gibt auf Grund ihrer Ermittlung die Zahl der mit „ja“ und „nein“ abgegebenen gültigen Stimmen der Landesregierung bekannt.

(2) Das Ergebnis der Volksabstimmung ist unbeschadet der Bestimmungen des § 19 von der Landesregierung im Landesamtsblatt zu verlautbaren.

§ 21

Anfechtung

Innerhalb einer Woche vom Tag der Kundmachung (§ 20 Absatz 2) an kann die Feststellung der Landeswahlbehörde wegen Rechtswidrigkeit des Verfahrens beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden. Eine solche Anfechtung muß von mindestens 200 Stimmberechtigten unterstützt sein. Der Anfechtung, in der auch eine bevollmächtigte Vertreterin oder * ein bevollmächtigter Vertreter namhaft zu machen ist, sind eigenhändig unterzeichnete Unterstützungserklärungen anzuschließen, für die § 5 sinngemäß anzuwenden ist.

* Wortfolge „eine bevollmächtigte Vertreterin oder“ eingefügt gem. Z 28 des Gesetzes LGBl. Nr. 57/2005

VOLKSABSTIMMUNGSGESETZ

§ 22

Kundmachung des Gesetzes

Hat die Mehrheit der Stimmberechtigten die im Stimmzettel angeführte Frage mit "ja" beantwortet, hat die Landeshauptfrau oder * der Landeshauptmann die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses im Landesgesetzblatt unter Berufung auf das Ergebnis der Volksabstimmung unverzüglich zu veranlassen.

* Wortfolge „die Landeshauptfrau oder“ eingefügt gem. Z 29 des Gesetzes LGBl. Nr. 57/2005

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23

Strafen

Wer in den Antragslisten ³ eine andere als seine Unterschrift oder seine Unterschrift mehrmals einträgt, begeht, wenn darin keine von den ordentlichen² Gerichten zu bestrafende Handlung gelegen ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro ¹, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

¹ Betrag (vormals 3.000 Schilling) ersetzt gem. Art. 68 Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2002)

² Wort „ordentlichen“ ersatzweise eingefügt gem. Art. 60 Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2014)

³ Wortfolge „den Antragslisten“ ersatzweise eingefügt gem. Art. 1 Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2021 (mit Wirksamkeit vom 23.12.2021).

§ 24¹

Fristen, Notmaßnahmen, Kostenersatz, Gebührenfreiheit

Die Bestimmungen der §§ 88 bis 91 LTWO 1995 über Fristen, Notmaßnahmen, Wahlkosten und Gebührenfreiheit gelten sinngemäß für die Durchführung von Volksabstimmungen nach diesem Gesetz.

¹ Id.F. gem. Art. 1 Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2021 (mit Wirksamkeit vom 23.12.2021).

§ 24a *

Verweisungen auf Landesgesetze

Sofern in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze verwiesen wird, so sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

* Eingefügt gem. Z 31 des Gesetzes LGBl. Nr. 57/2005

§ 24b¹

Sprachliche Gleichbehandlung

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen und Formulierungen in diesem Gesetz beziehen sich immer auf alle Geschlechter. Wenn Funktionen nach diesem Gesetz von Personen anderen Geschlechts ausgeübt werden, so kann die jeweilige Form der Bezeichnung, die für die entsprechende Funktion vorgesehen ist, verwendet werden.

¹ Eingefügt gem. Art. 2 Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2024 (mit Wirksamkeit vom 3.9.2024).

§ 25

Inkrafttreten

(1)¹ Dieses Gesetz tritt am 4. Oktober 1982 in Kraft.

(2)² § 11 Abs. 3 und § 23 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

(3)³ § 2a in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2018 tritt mit 25. Mai 2018 in Kraft.

(4)⁴ §§ 2, 5 Abs. 2, § 7 Abs. 1, § 10 Abs. 4, §§ 13, 14a, 17 Abs. 1, §§ 23 und 24 sowie die Anlagen 1, 3, 6 und 7 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2021 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(5)⁵ § 5 Abs. 2 und § 24b sowie die Anlagen 3 und 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2024 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

¹ Absatzbezeichnung gem. Art. 60 Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2014)

² Angefügt gem. Art. 60 Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2014)

³ Angefügt gem. Art. 23 Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2018.

⁴ Angefügt gem. Art. 1 Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2021 (mit Wirksamkeit vom 23.12.2021).

⁵ Eingefügt gem. Art. 2 Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2024.

HINWEIS:

Gem. Art. 1 Z 11 des Gesetzes LGBI. Nr. 90/2021 (mit Wirksamkeit vom 23.12.2021) wurden die Anlagen 1 und 3 in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 40/2018 durch die Anlagen 1 und 3 ersetzt; die Anlage 3 wurde gem. Art. 2 Z 4 des Gesetzes LGBI. Nr. 53/2024 (mit Wirksamkeit vom 3.9.2024) ersetzt.

Gem. Art. 1 Z 12 des Gesetzes LGBI. Nr. 90/2021 (mit Wirksamkeit vom 23.12.2021) wurden nach der Anlage 5 die Anlagen 6 und 7 angefügt; die Anlage 6 wurde gem. Art. 2 Z 4 des Gesetzes LGBI. Nr. 53/2024 (mit Wirksamkeit vom 3.9.2024) ersetzt.

VOLKSABSTIMMUNGSGESETZ

Anlage 1

(Zu § 5 Absatz 1)

Antragslisten Nr.¹**ANTRAG AUF ANORDNUNG EINER VOLKSABSTIMMUNG**

An die
Burgenländische Landesregierung
in Eisenstadt

A)

Die eigenhändig unterfertigten, in der Landes-Wählerevidenz eingetragenen und zum Landtag wahlberechtigten Personen beantragen die Durchführung einer Volksabstimmung über den Gesetzesbeschluss des Landtages

vom

betreffend

B)

Als bevollmächtigte Person, die die Antragstellerinnen und Antragsteller vertritt, wird namhaft gemacht:

.....

(Familien- und Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse)

C)

Politischer Bezirk:

Ortschaft, Straße, Gasse, Platz, Nr.:

Gemeinde:

Fortl. Zahl 2	Familienname und Vorname (voll ausschreiben) (IN BLOCKSCHRIFT)	Geburtsdatum	Wohnadresse (Ortschaft, Straße, Gasse, Platz, Nr)	Unterschrift

Anmerkungen

Nähere Vorschriften betreffend die Antragslisten

¹ Die Antragslisten, die dem Einleitungsantrag beizulegen sind, müssen nach Bezirken und Gemeinden geordnet sein. Die so geordneten Antragslisten sind mit fortlaufenden Nummern (rechte obere Ecke der Anlage 1) zu versehen. Schließlich ist eine Aufstellung beizulegen, aus der ersichtlich sein muss, wie viele Unterschriften jede Antragsliste enthält und wie viele Personen insgesamt in allen Antragslisten eingetragen sind (zB Antragsliste Nr. 1 30 Unterschriften; Antragsliste Nr. 2 24 Unterschriften; Antragsliste Nr. 3 36 Unterschriften und so fort; Gesamtsumme: 105 Unterschriften).

² In jeder Antragsliste sind die darin enthaltenen Unterschriften mit fortlaufenden Zahlen von 1 bis zu versehen. Die fortlaufende Zahlenreihe beginnt also bei jeder Antragsliste, auch wenn mehrere vorgelegt werden, immer mit 1 und endet mit der bei der letzten Unterschrift auf dieser Antragsliste aufscheinenden Zahl.

HINWEIS: Wer in den Antragslisten eine andere als seine Unterschrift oder seine Unterschrift mehrmals einträgt, begeht, wenn darin keine von den ordentlichen Gerichten zu bestrafende Handlung gelegen ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen (§ 23 Burgenländisches Volksabstimmungsgesetz).

Anlage 2

(Zu § 5 Absatz 2)

Von der Antragstellerin oder vom Antragsteller einzutragen ¹:

Politischer Bezirk

Antragsliste Nr.

Gemeinde

Fortlaufende Zahl

WAHLRECHTSBESTÄTIGUNG FÜR VOLKSABSTIMMUNGEN**A)****An die****Gemeinde**

Frau/Herr

(Familien- und Vorname in Blockschrift, Geburtsdatum)

.....

(Wohnadresse, Ortschaft, Straße, Gasse, Platz, Nr.)

ersucht um Bestätigung, dass sie/er in der Landes-Wählerevidenz der obigen Gemeinde eingetragen
und zum Landtag wahlberechtigt ist.

....., am 20 ..

.....

(Eigenhändige Unterschrift)

B)Die/der Obgenannte ist in der Landes-Wählerevidenz (Sprengel Nr.)² eingetragen.Die/der Obgenannte ist zum Landtag³ wahlberechtigt.

....., am 20 ..

.....

(Unterschrift)

¹ In dieser Rubrik sind die fortlaufende Zahl und die Nummer der Antragsliste einzutragen, auf der sich der obige Wahlberechtigte unterzeichnet hat.

² Hier ist „nicht“ einzutragen, wenn die obgenannte Person in der Landes-Wählerevidenz der Gemeinde nicht aufscheint.

³ Hier ist „nicht“ einzutragen, wenn die obgenannte Person zum Landtag nicht wahlberechtigt ist.

VOLKSABSTIMMUNGSGESETZ

Anlage 3 *
(Zu § 11 Abs. 1)

Wahlsprengel:
..... Straße
..... Gasse
..... Platz

Ortschaft:
Gemeinde:
Politischer Bezirk
Land: Burgenland

Stimmliste

für die Volksabstimmung am

Fortl. Zahl	Haus- (Tür-) Nummer	Familienname und Vorname (voll ausschreiben) Geburtsjahr	Abg. Stimme	Anmerkung

* Id.F. gem. Art. 2 Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2024 (mit Wirksamkeit vom 3.9.2024)

AMTLICHER STIMMZETTEL

für die

VOLKSABSTIMMUNG AM

Soll der Gesetzesbeschluß des Landtages vom

über

Gesetzeskraft erlangen?

Ja

☐

Nein

☐

AMTLICHER STIMMZETTEL

für die

VOLKSABSTIMMUNGEN AM

1. Soll der Gesetzesbeschluß des Landtages vom

über

Gesetzeskraft erlangen?

Ja

☐

Nein

☐

2. Soll der Gesetzesbeschluß des Landtages vom

über

Gesetzeskraft erlangen?

Ja

☐

Nein

☐

usw.

(zu § 10 Abs 4)

* Id.F. gem. Art. 2 Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2024 (mit Wirksamkeit vom 3.9.2024)

STIMMKARTE
FÜR DIE VOLKSABSTIMMUNG

Gemeinde

Priority
Airmail

ÜBERKUVERT
STIMMKARTE
FÜR DIE VOLKSABSTIMMUNG

Postgebühr beim Empfänger einheben

No stamp required
/
Nicht frei machen

Reply Paid
Antwortsendung
Austria/Österreich

Gemeinde XXXXX

.....

.....

AUSTRIA